

lung der Stromversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik im Sommerhalbjahr 1950 (GBl. S. 365) ausarbeiten. Diese Pläne sind mit dem Ziel zu erstellen, den Getreidedrusch zur Erfüllung der gesetzlichen Ablieferungspflicht bis zum 1. November 1950 zu beenden. Die Pläne sind dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat Weisungen zur Erstellung von örtlichen Abnahme- und Transportplänen für die zur Pflichtablieferung bestimmten Produkte zu erteilen.

(2) Die Getreidespeicher der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe einsehl. der Vertragsbetriebe sind umgehend hinsichtlich ihres Fassungsvermögens zu überprüfen, damit eine sachgemäße Lagerung des in diesem Jahr erhöhten Getreideanfalles gewährleistet ist.

(3) Die Deutsche Saatzucht-Gesellschaft hat der Lagerung des von ihr zu erfassenden Saatgutes besondere Sorgfalt zu widmen. Sortenvermischungen oder Minderung der Keimfähigkeit müssen vermieden werden. Alle verfügbaren Speicherräume und Reinigungsanlagen sind ihrem Zweck entsprechend auszunutzen.

(4) Sämtliche Speicher sind vor Einlagerung der neuen Ernte gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 6

Zur Vermeidung von Verlusten des ungedroschenen Getreides bei der Lagerung in Mieten sind die Bauern durch Wirtschaftsberater, Landwirtschaftslehrer und landwirtschaftliche Berufsschullehrer über die richtige Auswahl der Mietenplätze und das sachgemäße Setzen der Getreidemieten aufzuklären. Die polizeilichen Bestimmungen sind hierbei genauestens zu beachten.

§ 7

Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik trifft besondere Maßnahmen zum Schutze der Ernte gegen Brand und Felddiebstahl.

§ 8

Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik hat die unbedingte Planerfüllung in der Produktion von Traktoren, Erntemaschinen, Geräten und Ersatzteilen sicherzustellen. Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür zu sorgen, daß diese Produktion ohne Verzögerung den landwirtschaftlichen Bedarfsträgern (Maschinen-Ausleihstationen, Vereinigung volkseigener Güter usw.) ausgeliefert wird.

§ 9

Das Reparaturprogramm für Traktoren und Erntemaschinen ist bis zum 1. Juli 1950 durchzuführen. Die Kreisverwaltungen haben je nach Bedarf eine

oder mehrere fliegende Reparaturkolonnen aufzustellen, die besonders während der Ernte schwerpunktmäßig einzusetzen sind.

§ 10

(1) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 1. Juli 1950 12 000 t Erntebindegarn einsehl. Importe in einwandfreier Qualität dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zur Verteilung an die Bedarfsträger zur Verfügung stehen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik verteilt die ihm zugewiesenen Mengen bis zum 10. Juli 1950 an die Bedarfsträger.

§ 11

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Landwirtschaft zur Durchführung der Ernte und Herbstbestellung im III. Quartal die dem Volkswirtschaftsplan entsprechenden Mindestmengen von:

21 000 t	Dieselmotorenöl,
4 200 t	Benzin,
1 788 t	Treibpetroleum,
1 785 t	Motorenöl,
75 000 t	Rohbraunkohle,
100 000 t	Braunkohlenbriketts,
10 000 t	Steinkohle,
6 000 t	Schwelkoks,
3 000 t	Gaskoks

zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Der 1. und 2. Juli 1950 werden als Tage der Erntebereitschaft bestimmt. An diesen Tagen ist eine Überprüfung aller bisher getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Ernte und Herbstbestellung vorzunehmen. Die Vorbereitung und Durchführung der Tage der Erntebereitschaft obliegen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und sind von den zuständigen Organen zu unterstützen.

§ 13

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat bis zum 25. Juni 1950 den Anbauplan unter Berücksichtigung der Wunschanbaupläne den Regierungen der Länder auszuhändigen, die ihrerseits die Ausgabe an die Kreise bis zum 1. Juli 1950 und diese an die Gemeinden bis zum 5. Juli 1950 zu veranlassen haben, so daß der Anbauplan spätestens am 10. Juli 1950 in den Händen der einzelnen Anbauer ist.

§ 14

Zur Erhaltung und Verbesserung der Bodengare sowie der Beseitigung des Unkrautes ist die unbedingte restlose Durchführung der Schälfrunche zu sichern, die wiederum als Voraussetzung für eine sorgfältige, sachgemäße Bestellung anzusehen ist. Um dieses Ziel zu erreichen, dürfen die Traktoren nur in solchen Fällen zum Getreidedrusch heran-